



Anlage 2

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE WOCHENMÄRKTE DER STADT ULM

(AVB-Wochenmarkt)

§ 1 Standplatzbenutzung

- 1) Der Marktveranstalter ist berechtigt, dem Marktbesucher aus besonderen Gründen im Einzelfall einen Standplatz mit anderer Fläche oder an einem anderen Orte zuzuweisen. Ein besonderer Grund ist dann gegeben, wenn die sonst dem Wochenmarkt dienenden Flächen für kulturelle, sportliche oder bürgerschaftliche Veranstaltungen genutzt werden.
- 2) Wenn der Marktbesucher seinen Standplatz nicht bis 8.00 Uhr in Ulm (oder bis 14:00 Uhr Stadtteilmärkte) des jeweiligen Markttag besetzt hat, ist der Marktveranstalter berechtigt, für diesen Tag die Standfläche anderweitig zu vergeben, ohne dass dem Marktbesucher daraus Ansprüche erwachsen.

§ 2 Kündigungs- und Rücktrittsrechte

- 1) Der Marktveranstalter ist berechtigt, den Marktbesuchervertrag aus wichtigem Grunde jederzeit fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung des Standplatzes zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - wenn nachträglich bekannt wird, dass Gründe vorliegen, die eine Versagung der Zulassung des Marktbesuchers rechtfertigen, insbesondere wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist;
 - wenn trotz entsprechender Abmahnung und Fristsetzung Waren angeboten werden, die vertraglich nicht zugelassen sind;
 - wenn der Marktbesucher aufgrund des Marktbesuchervertrages geschuldete Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt;
 - wenn der Marktbesucher sonstige Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Marktbesuchervertrag verletzt und die Vertragsverletzung trotz Abmahnung mit entsprechender Fristsetzung nicht unterlassen oder erneut begangen wird;
 - wenn der Marktbesucher seine Zulassung entgegen § 2 Abs. 5 der Allgem. Benutzungsbedingungen für die Wochen- und Weihnachtsmärkte der Stadt Ulm veräußert oder auf andere Weise an Dritte überträgt.

§ 3 Auf- und Abbau

- 1) Der Marktbesucher ist berechtigt, am jeweiligen Markttag auf dem Münsterplatz ab 5.00 Uhr, auf dem Marktplatz in Wiblingen ab 8.00 Uhr und in Söflingen und am Eselsberg un der Weststadt ab 12.00 seine Verkaufseinrichtungen und andere Betriebsgegenstände auf dem Marktgelände anzufahren, auszupacken und den Marktstand aufzubauen. Er hat während der Nachtruhezeiten die Interessen der Anwohner zu berücksichtigen.
- 2) Der Marktbesucher ist verpflichtet, seine Verkaufseinrichtung und andere Betriebsgegenstände
 - **auf dem Münsterplatz bis spätestens 14.00 Uhr**
 - **auf dem Tannenplatz in Wiblingen bis spätestens 17.00 Uhr**
 - **auf dem Klosterhof in Söflingen bis spätestens 19.00 Uhr**
 - **auf dem Eselsberg im Stifterweg bis spätestens 19.00 Uhr**
 - **auf dem Platz vor dem Weststadt Haus bis spätestens 19.00 Uhr**

von der von ihm genutzten Fläche zu entfernen. Kommt der Besucher dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Marktveranstalter berechtigt, auf Kosten des Marktbesuchers den Standplatz frei zu räumen und die dem Marktbesucher gehörenden Gegenstände einzulagern.



Anlage 2

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen benutzt der Marktbeschricker ausschließlich Verkaufsstände, -anhänger oder -wagen. Ein Verkauf aus anderen Einrichtungen oder Kraftfahrzeugen heraus ist nicht gestattet.
- 2) Verkaufseinrichtungen der Marktbeschricker dürfen eine maximale Höhe von 4 m nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen aus Sicherheitsgründen bis zur Höhe von 1,4 m gestapelt werden. In Gängen und Durchfahrten ist das Abstellen von Gegenständen untersagt.
- 3) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche maximal um 1,5 m in jeder Richtung überragen und müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen.
- 4) Der Marktbeschricker ist verpflichtet, die Standfestigkeit seiner Verkaufseinrichtungen sicherzustellen. Die Oberfläche des Marktgeländes ist vor Beschädigungen zu schützen. Eine Verankerung ist nicht möglich.
- 5) Am Verkaufsstand des Marktbeschrickers sind Namen und/oder Firma gemäß § 70b, in Verbindung mit § 15a Gewerbeordnung gut sichtbar anzubringen.

§ 5 Lagerung von Waren

Aus hygienischen Gründen hat der Marktbeschricker sicherzustellen, das Lebensmittel mindestens 45 cm über dem Boden gelagert bzw. zum Verkauf angeboten werden. Eine Ausnahme gilt für Kartoffeln, die in Säcken oder Kisten verpackt sind.

§ 6 Verpackungen

- 1) Der Marktbeschricker ist verpflichtet, auf die Verpackung seiner Waren soweit wie möglich zu verzichten. Soweit jedoch eine Verpackung unumgänglich ist, hat der Marktbeschricker umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere recyceltes, ungebleichtes Papier und Baumwolltaschen.
Auf die Verwendung von Kunststoffverpackungen ist zu verzichten. Dies gilt nur dann und insoweit nicht, als im Einzelfall die Verwendung anderer Materialien nicht möglich oder dem Marktbeschricker unter keinen Umständen zumutbar ist. Der Marktveranstalter ist berechtigt, über Fragen der Zumutbarkeit nach billigem Ermessen zu entscheiden und ihm zumutbar erscheinende Verpackungen vorzuschreiben.

§ 7 Nutzung der Infrastruktur und Nebenkosten

- 1) Sofern der Marktbeschricker Strom- und Wasseranschluss benötigt, hat er die insofern vom Marktveranstalter bereitgestellten Einrichtungen und Anschlüsse zu benutzen. Bei Inanspruchnahme von Strom und Wasser hat der Marktbeschricker die anfallenden Nebenkosten lt. Anlage 3 zu tragen und dem Marktveranstalter zu erstatten.
- 2) Außerdem müssen die Elektroinstallationen den technischen Anforderungen (VDE) und den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH entsprechen. Die angeschlossenen Geräte müssen das VDE-Zeichen tragen und entsprechend den Vorschriften GUV geprüft sein. Heizstrahler dürfen nicht verwendet werden.
Ausführungen die nicht den VDE-Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht angeschlossen werden.
- 3) Für Schäden an oder unsachgemäßem Gebrauch dieser Ver- und Entsorgungseinrichtungen haftet der Marktbeschricker gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Benutzungsbedingungen (Anlage 1).



Anlage 2

§ 8 Parken von Fahrzeugen

- 1) Der Marktbeschicker und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abzustellen, es sei denn, dass der Marktveranstalter dies ausdrücklich genehmigt.
- 2) Der Marktbeschicker ist berechtigt, die zur Anlieferung eingesetzten Fahrzeuge im Rahmen vorhandener Kapazitäten auf einem von der Stadt Ulm bereitgestellten Parkplatz abzustellen.

§ 9 Sicherheitskontrollen

Vertretern des Marktveranstalters gewährt der Marktbeschicker jederzeit Zugang zu seinen Verkaufseinrichtungen. Der Marktbeschicker und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, sich jederzeit auf Verlangen des Marktveranstalters diesem gegenüber auszuweisen. Vertreter des Marktveranstalters haben sich auf Verlangen ebenfalls auszuweisen.

§ 10 Räumung der Standfläche, Reinigung

- 1) Der Marktbeschicker verpflichtet sich, seinen Standplatz stets vollständig geräumt und sauber zu hinterlassen. Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingter Kehrort ist vom Marktbeschicker bei der Räumung der Standfläche mitzunehmen.
- 2) Während der Dauer des Wochenmarktes hat der Marktbeschicker dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material wehungssicher gelagert wird.

Ulm, im Mai 2021